

menordnung sind daher im Wesentlichen die in obiger Beilage sub A. entwickelten Grundsätze unterzulegen gewesen, auf welche sich mithin auch in gegenwärtigen Motiven der Kürze halber und um Wiederholungen zu vermeiden, meistentheils zu beziehen sein wird.

Was zunächst die Form des Entwurfs betrifft, so haben sich der Ausführung des alternativen Antrags, die zu Ergänzung, Erläuterung oder Verbesserung der bestehenden Armen-gesetze nöthigen oder rathlichen legislatorischen Bestimmungen in eine besondere Gesetzworlage zusammen zu fassen, diejenigen dagegen, welche der Verwaltung angehören, davon getrennt, in eine Verordnung aufzunehmen, mehrfache Schwierigkeiten entgegen gestellt, wovon die hauptsächlichste darin beruhete, daß die erstere, ihrem beschränkten Zwecke nach nur aphoristische aus dem Zusammenhange gerissene Sätze hätte darbieten können, und daß es dabei für die praktische Anwendung zweifelhaft geworden wäre, in welchen Punkten die ältern, als an sich noch fortbestehend zu betrachtenden Gesetze über das Armenwesen, materiell noch ferner gültig bleiben, und wieweit sie dagegen aufgehoben oder modificirt sein sollten?

Man hat daher die andere Modalität vorziehen müssen, unter formeller Aufhebung der ältern Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen, den Gegenstand vollständig in einer neuen, künftig als Norm geltenden Armenordnung zu bearbeiten, darin die materiell noch ferner beizubehaltenden Bestimmungen der ältern Gesetze wieder mit aufzunehmen und um den innern systematischen Zusammenhang des Ganzen nicht zu stören und zu unterbrechen, von einer formellen Trennung der legislativen und administrativen Punkte abzusehen.

Dies hat um so unbedenklicher geschehen können, da in der ständischen Schrift vom 12. März d. J. bereits anerkannt worden ist, daß nichts destoweniger die Kammern sich bei ihrer verfassungsmäßigen legislativen Mitwirkung auf diejenigen Punkte beschränken werden, welche ihrem Inhalte nach als Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten sind, und es bedarf daher nur der Bezeichnung derjenigen §§. des Entwurfs, von welchen die Regierung selbst die Ueberzeugung hat, daß sie in diese Kategorie gehören, und daher der ständischen Zustimmung bedürfen, um über diese formelle Vorfrage das Einverständnis mit den Ständen zu erlangen.

Es sind dieses die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 21, 22, 24, 27, 31, 32, 34, 35, 41, 47, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 82, 96, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145.

Was hiernächst den Inhalt des Entwurfs selbst betrifft, so sind dabei von den ältern Gesetzen und Verordnungen die noch brauchbaren und resp. in die Sache einschlagenden Bestimmungen,

1) des Mandats vom 11. April 1772, die Versorgung der Armen betreffend,

2) des Mandats, die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, ingleichen das Aufgreifen der Bettler betreffend, vom 9. Juni 1803,

3) des Mandats, die Erläuterung und Ergänzung der im Mandate vom 7. December 1810, Cap. 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 25. Januar 1825,

4) des Mandats, die Ausdehnung und Erläuterung des vorigen betreffend, vom 22. September 1826,

5) der Verordnung wegen Behandlung armer auf der Reise erkrankter Personen betreffend, vom 16. Mai 1832,

6) des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 und einiger anderer darin namentlich angezogener älterer noch bestehender Gesetze und Verordnungen, dann

7) die in der Beilage sub A. zum Decrete vom 10. November 1839 S. 234, 235 der Landt. Act. I. Abtheil. angezogenen Entwürfe einer Armenordnung und einer Verordnung, die Armenversorgung und das Verfahren in darauf bezüglichen Streitigkeiten betreffend, von den Jahren 1821 und 1835 zum Grunde gelegt, endlich dabei die in gedachter Beilage S. 237 flg. sub A. a. — o. B. aa. — pp. abgehandelten neuern Vorschläge, soweit nöthig und zweckmäßig, auch zum Theil in modificirter Maße berücksichtigt worden.

Die Deputation hat folgende allgemeine Bemerkungen im Eingange ihres Berichtes vorausgeschickt:

In der von der dormaligen Ständeversammlung eingereichten Schrift auf das Decret vom 10. November vorigen Jahres, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffend, wurde an die hohe Staatsregierung der Antrag gestellt,

entweder diejenigen lediglich der Gesetzgebung anheimfallenden Bestimmungen über das Armen- und Bettelwesen, welche zur Ergänzung oder Abänderung der ältern Gesetze für nöthig erachtet würden, in ein Gesetz, oder sämtliche diesem Berathungsgegenstande angehörige Punkte ohne Rücksicht auf ihre gesetzgeberische oder administrative Natur in eine allgemeine Armenordnung, je nachdem der eine oder andere Vorschlag ausführbar erscheine, zusammenzufassen, und an die Ständeversammlung, die sich in letzterem Fall beschließen werde, daß ihre Zustimmung nur zu den der Gesetzgebung angehörigen Punkten erforderlich sei, wo möglich noch auf diesem Landtage gelangen zu lassen, jedenfalls aber das sogenannte Communalprincip bei der Armenversorgung und Armenpflege als das allein zweckmäßige wenigstens als Regel aufrecht zu erhalten.

In Folge dieses Antrags ist der Ständeversammlung mittelst des Decrets vom 23. März dieses Jahres der Entwurf einer Armenordnung für das Königreich Sachsen vorgelegt worden, wobei in den Motiven angeführt ist, daß wegen der mehrfachen, der ersten von der Ständeversammlung beantragten Modalität entgegenstehenden Schwierigkeiten vorgezogen worden sei, unter formeller Aufhebung der ältern Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen den Gegenstand vollständig in einer neuen, künftig als Norm geltenden Armenordnung zu bearbeiten, darin die materiell noch ferner beizubehaltenden Bestimmungen der ältern Gesetze wieder mit aufzunehmen, und um den innern systematischen Zusammenhang des Ganzen nicht zu stören und zu unterbrechen, von einer formellen Trennung der legislativen und administrativen Punkte abzusehen. Es ist sehr dankbar anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung dem so vielfältig geäußerten und wiederholt in mehreren, noch neuerlich an die Ständeversammlung gelangten, später zu erwähnenden Petitionen ausgesprochenen Verlangen nach neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen durch die umfangliche und schwierige Bearbeitung einer Armenordnung noch auf diesem Landtage entgegengekommen ist; und wenn gleich der Deputation bei ihren Berathungen der